

Amtsblatt



der Kur- und Erholungsstadt

Bad Frankenhausen

Bad Frankenhausen im „Gelbfieber“



...wenn der Raps die Landschaft erstrahlen lässt und in voller Blüte steht, weht ein ganz besonderer Duft durch die Region

Text & Foto: Peter Möbius / Stadtverwaltung Bad Frankenhausen

Im Frühling zeigt sich die Kyffhäuserregion rund um Bad Frankenhausen von seiner farbenprächtigsten Seite. Grüne Wälder, Hügel und Wiesen, blauer Himmel und weiße Wolken wetteifern um die Gunst des Betrachters. Alles vergebens, wenn sich der Raps ins Blickfeld schiebt. Für wenige Wochen im Jahr stiehlt er goldgelb allen an-

deren die Schau. Gelb so weit das Auge reicht. Ein süßer Duft liegt in der Luft. Während am betörenden Rapsgeruch viele ihre Freude haben, sind Allergiker wahrscheinlich über die geballte Ansammlung von Millionen Rapsblüten weniger begeistert. Doch die Zeit, in der die Felder sich idyllisch in voller Blüte befinden, ist von kurzer Dauer. Je

nach Witterung blühen die Rapsfelder 3 bis 5 Wochen. Eine einzelne Blüte ist bereits nach ein bis zwei Tagen wieder verblüht. Selbst ein starkes Gewitter kann den unübersehbaren Feldern die Leuchtkraft nehmen. Ende Mai, Anfang Juni verblasst das goldgelb und die grünen Felder ordnen sich farblich wieder in der Landschaft unter.

Kontakt Daten, die Sie kennen sollten

Rathaus (Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen) und nachgeordnete Einrichtungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes müssen zurzeit wegen der Coronavirus-Pandemie das Rathaus und andere öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen für den Publikumsverkehr leider geschlossen bleiben, d.h. die sonst üblichen Sprechzeiten entfallen bis auf Weiteres.

Die Kontaktaufnahme mit Ämtern und Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen ist aber weiterhin möglich per E-Mail, per Telefon und per Telefax.

Da zurzeit nicht sichergestellt werden kann, dass dauerhaft alle Sachgebiete personell besetzt bleiben, wird darum gebeten, für E-Mail-Zusendungen, bei denen Fristen oder Termine zu beachten sind, einheitlich für alle Fachbereiche und Ämter die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

info@bad-frankenhausen.de

Die Rufnummer der Telefonzentrale der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (außer Friedhofsverwaltung - siehe unten) lautet

034671 720-0

die zentrale Faxnummer

034671 6 20 63

Durchwahlnummern der städtischen Dienststellen:

Stadtkasse	034671 720-30
Steueramt (Gemeindesteuern)	034671 720-24
Einwohnermeldeamt	034671 720-19 und 720-22
Standesamt	034671 720-20 und 720-25
Ordnungsamt	034671 720-17, 720-26 und 720-13
Schiedsstelle	034671 720-0
Soziales, Kita-Verwaltung	034671 720-15 u. 720-36
Stadtmarketing und Citymanagerin	034671 720-28
Fachbereich Bauverwaltung	034671 720-23, 720-14, 720-27 und 720-38
Friedhofsverwaltung	034671 62461
E-Mail: friedhof@bad-frankenhausen.de	
E-Mail: friedhof2@bad-frankenhausen.de	

Ortsteilbürgermeisterin Esperstedt

Sprechzeiten, dienstags vom 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zurzeit nur telefonisch unter 034671 5 26 95

Ortsteilbürgermeister Ichstedt

Sprechzeiten, dienstags von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr, zurzeit nur telefonisch unter 0172 94 93 781

Ortsteilbürgermeister Ringleben

Sprechzeiten, dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zurzeit nur telefonisch unter 0173 58 31 659

Ortsteilbürgermeisterin Seehausen

Sprechzeiten, montags von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr, zurzeit nur telefonisch unter 034671 749 764 oder 0160 93 58 71 52

Ortsteilbürgermeister Udersleben

Sprechzeiten, dienstags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zurzeit nur telefonisch unter 0173 73 07 136

Regionalmuseum und Stadtarchiv Bad Frankenhausen, Schloßstraße 13

Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Sonntag 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon

E-Mail: museum@bad-frankenhausen.de

E-Mail: archiv@bad-frankenhausen.de

Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“, Bad Frankenhausen, Schloßstr. 11a

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Telefon

E-Mail: bibliothek@bad-frankenhausen.de

Kindertageseinrichtungen (zurzeit geschlossen!)

Integrative Kita „Kindervilla“

E-Mail: kindervilla@bad-frankenhausen.de

Kita „Sonnenschein“

E-Mail: sonnenschein@bad-frankenhausen.de

Kita „Sonnenschein“, Haus „Zwergenstübchen“

E-Mail: zwergenstuebchen@bad-frankenhausen.de

Kita „Wippergärtchen“

E-Mail: wippergaertchen@bad-frankenhausen.de

Kita „Kyffhäuserzwerge“, Ichstedt

E-Mail: kita-kyffhaeuserzwerge@freenet.de

Kita „Pfiffikus“, Ringleben

E-Mail: kita.ringleben@freenet.de

Stadtwerke Bad Frankenhausen -

Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen..... 034671 62343

E-Mail: stadtwerke@bad-frankenhausen.de

WEITERE, NICHT STÄDTISCHE, EINRICHTUNGEN

Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen des Infektionsschutzes empfiehlt sich bei allen nachfolgenden Einrichtungen, vor einem beabsichtigten Besuch telefonisch vorabzusprechen, ob ein Ortstermin unbedingt erforderlich ist oder (alternativ) ob ein Telefonat bzw. eine E-Mail den Zweck des Besuchs genauso gut erfüllen würde.

Polizei Kontaktbereichsbeamte Bad Frankenhausen

Vorübergehend nicht besetzt

Zentren für ältere Menschen

AWO Seniorenzentrum

„Haus Wilma am Anger“

Seniorenwohnpark „Jahnsche Höfe“

Jugendzentren

Horizont e.V.

Jugendhilfe- und -förderverein e.V

Kinderpflegebereich

Büro

Geschäftsleitung.....

Bereichsjugendpflegerin

Schulen / Bildungseinrichtungen

Staatliche Grundschule „Kurstadt-Grundschule“

Staatliche Grundschule „Grundschule Udersleben“ ..

Staatliche Regelschule „Juri Gagarin“

Kyffhäuser Gymnasium

Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e.V.

Berufsförderungszentrum

Kyffhäuser-Paracelsus-Schule

Kliniken / Krankenhäuser / Rehabilitationseinrichtungen

KMG Manniske Klinik

E-Mail bad-frankenhausen@kmg-kliniken.de

Reha-Zentrum Bad Frankenhausen

(Deutsche Rentenversicherung Bund)

Reha-Klinik für Kinder und Jugendliche

Wohn- und Therapiezentrum

für Menschen mit Autismus

Sozial- und Lebensberatung

Coronavirus-Bürger-Hotline (Gesundheitsamt).....

Diakonie Sozialstation

Kinder- und Jugendhilfe

Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH

Integrative Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Schwangerschafts- / Schwangerschaftskonflikt-

beratung

Schuldner- und Verbraucherinsolvenz-

beratungsstelle

Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke,

Suchgefährdete und deren Angehörige

Sondershausen

Artern.....

Kreisdiakoniestelle

Soziales Kompetenz-Centrum

E-Mail: info@sozialeskompetenzentrum.de

Sozialverband VdK Bad Frankenhausen

WEISSER RING e.V. Kyffhäuserkreis

Busse und Bahnen

DB Deutsche Bahn Reiseauskunft

Zentrale Service-Nummer

(Kosten pro Anruf, unabhängig von der Dauer des

Anrufs: 20 Cent aus dem Festnetz, 60 Cent aus

dem Mobilfunknetz)

INSA Fahrplanauskunft

(auch Anmeldung Rufbus)

Touristische Einrichtungen

Barbarossahöhle

E-Mail service@hoehle.de

Flugplatz Udersleben

Kurmittelhaus an der Therme

Kyffhäuser-Therme

E-Mail: kur@bad-frankenhausen.de

Kyffhäuser-Denkmal

Panorama Museum

E-Mail info@panorama-museum.de

Tourist-Information

NOTRUFNUMMERN

Ärztlicher Notdienst

Notruf Polizei

Notruf Feuerwehr

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Kurstadt Bad Frankenhausen sagt das Fliederfest in diesem Jahr ab

Seit Wochen ist aufgrund der Corona Pandemie auch in der Kurstadt Bad Frankenhausen das öffentliche Leben still gelegt. Zahlreiche Veranstaltungen sind bereits in den letzten Wochen ausgefallen bzw. konnten nicht stattfinden.

Traditionell war für das zweite Mai-Wochenende in diesem Jahr das mittlerweile 28. Fliederfest geplant. In den letzten Wochen hat die Stadt Bad Frankenhausen gemeinsam mit dem Gewerbeverein sich dazu entschieden, die allgemeine Lage zu beobachten und abzuwarten.

Bis zum 08. April 2020 haben sich die Beteiligten Zeit gegeben, darüber zu entscheiden, ob das Fliederfest 2020 stattfinden kann oder nicht.

Nun ist die Entscheidung gefallen und es wird leider in diesem Jahr kein Fliederfest geben.

„Durch die derzeitige Situation ist absehbar, dass in vier Wochen kein großes Volksfest mit mehreren tausend Menschen durchgeführt werden kann, selbst wenn es zukünftig eine Lockerung der Beschränkungen geben sollte. Das Corona-Virus wird uns vermutlich noch längere Zeit beschäftigen und in vier Wochen ist mit Sicherheit

noch nicht die Zeit gekommen, wieder zur vollen Normalität zurück zu kehren. Die Gesundheit gilt es auch in den kommenden Wochen zu schützen und da wäre es ein Fehler, mit tausenden von Menschen das Fliederfest wie all die Jahre zuvor zu feiern.“, so der Bürgermeister der Kurstadt Bad Frankenhausen Matthias Strejc.

Ob überhaupt und wenn in welchem Rahmen in diesem Jahr eine Krönung der neuen Fliederkönigin und Fliederprinzessin stattfinden kann, ist zur Zeit noch völlig offen. Die Stadt Bad Frankenhausen wird gemeinsam mit dem Gewerbeverein nach einer Lösung suchen. Wir hoffen auf das Verständnis unserer Bürgerinnen und Bürger sowie die Einsicht der Händler, Schausteller, Künstler und des Zeltbetreibers.

Bleiben Sie gesund!

Matthias Strejc
Bürgermeister

Thomas Richter
Vorsitzender
Gewerbeverein Bad Frankenhausen

Digitale Corona-Infos für Bad Frankenhausen

Die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis und weitere nützliche Informationen über Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie

finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Frankenhausen auf <http://www.bad-frankenhausen.de/rathaus-behoerden/buergerservice/aktuelles/>.

Ein Blumen Gruß zu Ostern!

Das Osterfest 2020 war für einige Menschen sehr einsam. Besonders betroffen waren und sind derzeit immer noch unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Pflegeheimen, die keinerlei Besuche mehr empfangen dürfen. „Zusammen sind wir einfach besser“ - ein Motto vom Frankenhäuser Familien Band, welches immer wieder einen hohen Stellenwert einnimmt. Wir haben uns als lokales Bündnis Gedanken gemacht und freuen uns eine Freude bereiten zu dürfen.



Der Bürgermeister, Matthias Strejc, die 2. Beigeordnete, Frau Silvana Schäffer und die City-Managerin, Angelina Schönstedt übergaben die liebevoll angefertigten Blumen am Gründonnerstag den Einrichtungen AWO Seniorenzentrum „Marie Schall“, AWO Seniorenpflegeheim „Haus Wilma“, sowie der Volkssolidarität „Jahnsche Höfe“, welche sich sehr über die Aktion freuten.



Das Osterfest ist in diesem Jahr anders ausgefallen, als die Jahre zuvor, daher ist es wichtig gerade in dieser besonderen Zeit zusammenzustehen.

Ihr Team vom Frankenhäuser Familien Band

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 5. Mai 2020, findet um 18:00 Uhr die **6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** statt.

Sitzungsort: Stadt Bad Frankenhausen - Ratssaal -
Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen

Die Sitzung ist öffentlich. Die Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationen zur Haushaltssituation der Verwaltung
4. Beschluss Liquiditätshilfe Kur & Tourismus GmbH
5. Beschluss Neubeschilderung der Wanderwege im Kyffhäuser - Vergabe Planungsleistungen
6. Beschluss Zuschuss Revitalisierung Kleingartenanlage Ringleben
7. Beschluss Vergabe der Fallschutzbelege in den Kitas
8. Beschluss zur Aussetzung der Kita-Gebühren
9. Anfragen

Matthias Strejc
Bürgermeister

Thüringer Verordnung

zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

vom 18. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-)

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts und zusätzlich höchstens mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
2. für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie
3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und von Kraftfahrzeugen.

§ 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand in diesen Fällen eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Betätigung möglich und zumutbar ist.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verbo-

ten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind ferner Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind auch Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände, Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse sowie Aufstellungsverfammlungen nach dem Thüringer Kommunalrecht.

Für die Bereiche nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 1 mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betätigung möglich und zumutbar ist. Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

(3a) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag zulässig, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3b) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3c) Die Absätze 3a und 3b gelten ab dem 3. Mai 2020 auch für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften nach Satz 1 wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb einer Einrichtung oder eines Angebotes.

§ 5**Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und bis zum 26. April 2020 Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht unter freiem Himmel in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geregelt, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Ausstellungen bis zum 26. April 2020, Messen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen bis zum 26. April 2020,
16. Frauenzentren.

(1a) Abweichend von Absatz 1 dürfen ab dem 27. April 2020 die folgenden Einrichtungen für den Publikumsverkehr unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 öffnen:

1. zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel,
2. Museen, Galerien und Ausstellungen,
3. Volkshochschulen, soweit sie nach § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife als externen Schulabschluss und ab dem 4. Mai 2020, soweit sie gemäß § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der weiteren externen Schulabschlüsse vorbereiten; insoweit gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend,
4. Beratungsstellen.

§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist insbesondere in kleinen und beengten Gebäuden erforderlich. Die Einrichtungen nach Satz 1 erstellen ein Schutzkonzept für die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

(4) Bibliotheken dürfen unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 geöffnet werden.

§ 6**Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben**

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Abweichend von Satz 1 dürfen ab dem 24. April 2020 Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sowie alle Geschäfte, die ihre Verkaufsflächen auf höchstens 800 m² begrenzen, geöffnet werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche nach Satz 2 öffnen oder geöffnet bleiben:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen, Kfz-Handel einschließlich Kfz-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
- 11a. Buchhandelsgeschäfte bis zum Ablauf des 23. April 2020 mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume, ab dem 24. April 2020 ohne Einschränkung,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel,

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseurbetriebe und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

Abweichend von Satz 2 Nr. 3 ist die Öffnung und der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbiergeschäften ab dem 4. Mai 2020 zulässig. Sie müssen bei der Wiedereröffnung die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sicherstellen.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

Satz 3 gilt nicht für Geburtsvorbereitungskurse, sofern die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sichergestellt werden und nicht mehr als sechs Personen an einem Kurs teilnehmen.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 3 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- oder Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 2 ist untersagt, soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 3 zulässig sind.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7**Schließung von Gastronomiebetrieben**

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Gleiches gilt bei Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks auch für Studierende, deren Versorgung in Vorbereitung oder in zeitlichem Zusammenhang mit der Abnahme einer Hochschulabschlussprüfung erforderlich ist.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen.

§ 8**Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG**

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG werden geschlossen mit Ausnahme betriebslaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII dürfen nur geöffnet werden, wenn die Zahl der zu Betreuenden zehn nicht übersteigt. Abweichend von Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 27. April 2020 geöffnet werden

1. für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 Abschlussklassen besuchen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten,
2. für Schüler, die Abschlussklassen der Höheren Berufsfachschule in der Fachrichtung Altenpflege besuchen, sowie
3. für Schüler, die die schriftlichen Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte ablegen.

Die mit der Aufnahme des Schulbetriebs nach Satz 3 verbundenen Auflagen für die Schulträger, Lehrer und Schüler bleiben den zuständigen Behörden sowie den für Kommunales und für Schulwesen zuständigen Ministerien oder den ihnen nachgeordneten Behörden vorbehalten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 4. Mai 2020 geöffnet werden für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020

1. Abschlussklassen besuchen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses ermöglichen,
2. an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen sowie
3. Abschlussklassen besuchen, die die Fachhochschulreife ermöglichen oder in denen eine Abschluss-, Facharbeiter- oder Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder Bundes- oder Landesrecht in einer Schulform nach § 8 des Thüringer Schulgesetzes durchgeführt wird.

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9**Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz**

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der

Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das

ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und freigemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V., des Robert Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10**Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten**

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

sind untersagt. Abweichend von Satz 1 bleiben Versorgungsangebote weiter zulässig, soweit eine dringende medizinische, psychologische oder ethisch-soziale Notwendigkeit für diese vorliegt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen, die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11**Regelungen für Kontaktpersonen**

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebslaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,

6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

(3) Ab 27. April 2020 gilt § 5 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Veranstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
- 4a. entgegen § 3 Abs. 3a bis 3c eine Versammlung oder Zusammenkunft im Sinne des § 3 Abs. 3c als Veranstalter oder Organisator ausrichtet oder durchführt,
- 4b. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 als nicht zugelassene oder nicht berechtigte Person an einer Trauerfeier oder Eheschließung teilnimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,

6. entgegen § 4 Satz 1 bis 3 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
- 7a. entgegen § 5 Abs. 1 a eine der dort genannten Verpflichtungen oder Voraussetzungen nicht erfüllt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nicht schließt oder einen Betrieb mit einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 unzulässigen Verkaufsfläche öffnet und betreibt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
- 9a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Beachtung und Einhaltung von Hygieneregeln und Schutzanforderungen nicht sicherstellt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,
- 11a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 erforderliche Maßnahmen im Sinne der Vorschrift nicht trifft, bzw. deren Einhaltung und Umsetzung nicht sicherstellt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt oder diese betreibt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für die dort genannte Personen der betreffenden Einrichtung öffnet oder betreibt,
15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
- 16a. entgegen § 8 Abs. 1 Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG nicht schließt,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine genannte, gastronomische Einrichtung nicht schließt oder betreibt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,
22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 oder 7 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,
- 22a. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 5 das generelle Besuchsverbot nicht beachtet und keine Ausnahme vorliegt,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,
25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 unzulässige Angebote der Eingliederungshilfe macht,
- 28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,
- 28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,
29. entgegen § 11 Abs. 1 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,
- 29a. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 angeordnete, besondere Schutzmaßnahmen nicht einhält, oder nicht beachtet,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden, Geltungsbereich

(1) Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in

den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

(2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

(2) Ebenfalls unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit die Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten, beispielsweise bei Termins- und Zeugenladungen.“

2. In § 9 wird das Datum „19. April 2020“ durch das Datum „6. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 9 Abs. 5, § 14 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 25 sowie die §§ 16 und 17 mit Inkrafttreten einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 19. April 2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 7. April 2020 (GVBl. S. 123) außer Kraft.

Erfurt, den 18.04.2020

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Dritte Thüringer Verordnung

Kontaktbeschränkungen & Quarantäneverordnung bleiben bis 6. Mai in Kraft

2/3

- Ab 24. April – Öffnung von:
 - Geschäften bis Verkaufsfläche von 800m²
- Ab 27. April – Öffnung von:
 - Zoologischen und botanischen Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel
 - Museen, Galerien und Ausstellungen
 - Beratungsstellen
 - Schulen für Abiturienten

#THgegenCorona

Mehr Informationen unter: www.tmasgff.de/covid-19

Dritte Thüringer Verordnung

Kontaktbeschränkungen & Quarantäneverordnung
bleiben bis 6. Mai in Kraft

3/3

Ab 3. Mai – Erlaubte Versammlungen:

- Versammlungen in geschlossenen Räumen (max. 30 Personen)
- Versammlungen unter freiem Himmel (max. 50 Personen)
- Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte (in geschlossene Räume max. 30 Pers., unter freiem Himmel max. 50 Personen)

Ab 4. Mai – Öffnung von:

- Friseurbetrieben und Barbiergeschäften
- Schulen für weitere Abschlussklassen

#THgegenCorona

Mehr Informationen unter: www.tmasgff.de/covid-19

Dritte Thüringer Verordnung

Kontaktbeschränkungen & Quarantäneverordnung
bleiben bis 6. Mai in Kraft

1/3

Nach wie vor gilt für alle:

- Abstand halten (1,5 Meter)
- Hygienemaßnahmen einhalten
- Drinnen & draußen: Personen des eigenen Haushalts + max. eine haushaltsfremde Person

NEU – Änderungen im Überblick (vorbehaltlich zusätzlicher Schutzmaßnahmen)

Ab 20. April – Öffnung von:

- Bibliotheken
- Geburtsvorbereitungskursen
- Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche mit sozialem Unterstützungsbedarf
- Kfz-Handel einschließlich Kfz-Teileverkaufsstellen

#THgegenCorona

Mehr Informationen unter: www.tmasgff.de/covid-19



Impressum

Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Herausgeber: Stadt Bad Frankenhausen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Reinhard Lemp
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Peter Möbius
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigemotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

bildung.thueringen.de/corona

Schrittweise Öffnung der Schulen und Kindergärten in Thüringen

Regierungsmedienkonferenz
Erfurt, 21. April 2020

Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Stand: 21. April 2020

bildung.thueringen.de/corona

Erster Stufenplan

- seit 20. April 2020 Fortsetzung „Lernen zu Hause“ für alle Schülerinnen und Schüler
- ab 27. April 2020 Beginn Präsenzunterricht für
- Abiturientinnen und Abiturienten (Gymnasium, TGS, Gesamtschule, Kolleg)
 - Abschlussklassen der höheren Berufsfachschule in der Fachrichtung Altenpflege
 - die zentralen Abschlussprüfungen der Steuerfachangestellten.
- ab 4. Mai 2020 Beginn Präsenzunterricht für Abschlussklassen mit dem Ziel
- Hauptschulabschluss und Qualifizierender Hauptschulabschluss
 - Realschulabschluss
 - Besondere Leistungsfeststellung (BLF)
- ab 7. Mai 2020 Beginn Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen
- mit besonderem Unterstützungsbedarf
- ab 11. Mai 2020 Beginn Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der
- der 4. Klassen (Grundschule, TGS)

Über die weiteren Schritte zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird nach dem 30. April 2020 entschieden. Ein regulärer **Hortbetrieb** findet bis auf Weiteres nicht statt.

Spätestens ab dem 2. Juni 2020 erhalten alle Schülerinnen und Schüler in Thüringen wieder Präsenzunterricht in einer an die Bedingungen der Corona-Pandemie angepassten Form.

Risikogruppen

Personal, welches bei einer Infektion einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt sein könnte:

- a) ältere Personen ab 60 Jahre,
- b) ältere Raucher (ab 50 Jahre) sowie
- c) Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, Patienten mit geschwächtem Immunsystem).

Von Lehrkräften der Risikogruppen wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Gruppenunterricht durchzuführen. Sie sollen bevorzugt Aufgaben des häuslichen Lernens übernehmen. Freiwilliger Einsatz in den Schulen ist möglich und willkommen.

18,8 Prozent der Thüringer Lehrerinnen und Lehrer sind älter als 60 Jahre.

Für **Schülerinnen und Schüler**, die zu Risikogruppen gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben, findet kein Präsenzunterricht in Gruppen statt. Sie werden vorrangig zu Hause beschult und nur im Einzelfall zu dringend erforderlichen Konsultationen in ausreichend großen Räumen eingeladen. Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Hygienemaßnahmen

Das Bildungsministerium schlägt den Schulträgern klaren **schulischen Hygieneplan** vor.

Hygieneempfehlungen des RKI sind zu beachten (Händewaschen, Mindestabstand 1,5 Meter, Niesetikette, usw.).

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sollte in den Pausen, bei Raumwechsel und beim Schülertransport getragen werden. Im Unterricht ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Raumhygiene in schulischen Räumen: Schülerinnen und Schüler in kleinere Lerngruppen zusammenzufassen. Zwischen den Tischen ist ausreichend Abstand zu schaffen. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.

Täglich mehrmaliges **Lüften** der Räume ist Pflicht (oder Lüftungsanlage). Kipplüftung ist nicht ausreichend. Ist dies in einem Raum nicht möglich, so dieser für den Unterricht nicht geeignet.

Sportunterricht soll nur eingeschränkt und im Freien stattfinden. Die Angebote sollen im niederschweligen Bereich (ggfs. auch in Alltagskleidung) durchgeführt werden.

Auf die Einhaltung der Abstandsregelung ist insbesondere an **Warteplätzen für den Schülerverkehr** zu achten.

Sanitärbereiche

In Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt werden. Über Aushänge und ggfs. Eingangskontrollen ist auch hier der Mindestabstand zu gewährleisten.

Die Thüringer Landesregierung schlägt Schulträgern ein **Sanierungsprogramm für die Verbesserung der Sanitäranlagen in den Schulen** vor. Dazu sollen kurzfristig die schulischen Investitionspauschalen (30 Mio. Euro) genutzt werden, um mit Priorität die Sanitärbereiche in den Schulen zu verbessern, wo nötig.

In den Sommermonaten sollen so Voraussetzungen geschaffen werden, damit zum Schuljahresbeginn der Schulbetrieb unter Einhaltung des besonderen Schutzbedarfs im Hinblick auf die Corona-Pandemie aufgenommen werden kann.

Prüfungen und Versetzungen

Die **Abiturprüfungen** starten am 18. Mai 2020.

Die **Besondere Leistungsfeststellung** wird in modifizierter Form durchgeführt und besteht aus zwei Teilen:

- Deutsch (schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung)
- eine Naturwissenschaft nach Wahl der Schülerinnen und Schüler (bei eigenverantwortlicher Festlegung der Prüfungsart, Aufgabenstellung und zeitlicher Flexibilität der einzelnen Schulen)

Der Bewertungsmaßstab für die zentrale Aufgabenstellung wird entsprechend angepasst. Dabei gilt der Grundsatz „Es wird nur das geprüft und bewertet, was auch unterrichtet worden ist.“

Für Schülerinnen und Schüler, die attestiert zu einer Risikogruppe gehören oder die in einem Haushalt mit attestiert besonders gefährdeten Personen leben, werden besondere Schutzmaßnahmen (gesonderte Räume, zeitversetzt usw.) ergriffen, um ihnen eine Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

Eine **Versetzungsentscheidung** findet nur zum Ende der Klassenstufen 9 und 10 statt. Alle anderen Schülerinnen und Schüler rücken in die nächst höhere Klassenstufe auf. Die freiwillige Wiederholung jeder Klassenstufe ist möglich und wird nicht auf die Wiederholungshäufigkeit bzw. Höchstverweildauer in der Oberstufe angerechnet.

bildung.thueringen.de/corona



Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung wird im Mai 2020 schrittweise wieder geöffnet.

Das genaue Procedere ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie.

Konferenz der Jugend- und Familienministerinnen und -minister (JFMK) von Bund und Ländern stimmt sich weiter ab und bereitet Eckpunkte für Beratung der Regierungschefinnen und -chefs mit der Bundeskanzlerin vor.

Das TMBJS steht im engen Austausch mit Kommunen und Trägern.

bildung.thueringen.de/corona



Notbetreuung

Die Notbetreuung wird **ab dem 27. April 2020** schrittweise für bestimmte Bedarfs- und Berufsgruppen erweitert. Sie steht zusätzlich offen für die Kinder:

- von erwerbstätigen Alleinerziehenden;
- von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter und der Sozialämter sowie der Thüringer Landesaufbaubank – sofern diese Beschäftigten für die Bewältigung der Coronakrise erforderlich sind;
- des pädagogischen Personals der Schulen und Kindertageseinrichtungen;
- von Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern; sowie von Umschülerinnen und Umschülern, die vor einer Prüfung stehen.

Die maximale Gruppengröße für die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen wird angepasst und ab dem 27. April 2020 auf **zehn Kinder pro Gruppe** bzw. Klasse oder Kurs beschränkt.

Ab dem 11. Mai 2020 erfolgt eine weitere Öffnung der Notbetreuung, soweit es die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die personellen und räumlichen Ressourcen in der jeweiligen Einrichtung der Kindertagesbetreuung bzw. Schule erlauben.

Städtische Informationen

Bürgerhotline

Bei Fragen zum Umgang mit dem Corona Virus



03632 741 - 444

Mitarbeiter der Kreisverwaltung geben
Antworten auf häufig gestellte Fragen.
Jeden Tag von 9:00 bis 16:00 Uhr

**MEIN
KYFF
HÄUSER
KREIS**
Rundum vielseitig.

Öffnungszeiten Städtische Kompostierungsanlage Teichmühle

Die städtische Kompostierungsanlage Teichmühle ist am Samstag, 09.05.20 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Es werden ausschließlich unbelasteter Baum- und Strauchschnitt und Gartenabfälle kostenpflichtig entgegengenommen, der auf privaten Grundstücken angefallen ist und nicht aus dem gewerblichen Bereich stammt.

Beides muss getrennt voneinander angeliefert werden. Foliensäcke und andere nicht kompostierbare Behältnisse sind wieder mitzunehmen.

Nicht angenommen werden Wurzelstöcke und Bioabfall aus dem Haushalt.

Werden Abfälle nicht eindeutig als unbelastet eingestuft bzw. ist anderer Abfall/Müll vermengt, wird die Annahme verweigert bzw. muss der Anlieferer die Anlieferung vollständig wieder mitnehmen.

Stadtwerke
Bad Frankenhausen

Ehrenamtliche für Richteramt gesucht - Bewerbung möglich

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Richter*innen beim Verwaltungsgericht Weimar für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt. Diese Personen entscheiden gemeinsam mit Berufsrichtern*innen in Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Personen im Richteramt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung gleichberechtigt zu den berufsmäßigen Richtern*innen mit. Sie werden jährlich voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen des Gerichts hinzugezogen.

Aus dem Kyffhäuserkreis sind dem Kreistag neun Kandidaten*innen vorzuschlagen, aus denen vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Weimar die erforderlichen und geeigneten Personen ausgewählt werden. Für das ehrenamtliche Richteramt kann sich jeder bewerben, der Deutsche/r ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bewerber*innen müssen den Wohnsitz innerhalb des Kyffhäuserkreises haben und dürfen insbesondere nicht als Bedienstete im Beamtenverhältnis oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder als Soldaten*innen beschäftigt sein. Die bisherigen ehrenamtlichen Richter*innen können sich auch wieder bewerben, da eine Wiederwahl zulässig ist.

Im Büro des Kreistages, Markt 8, 99706 Sondershausen (Tel.-Nr. 03632 / 741-121) werden bis zum 8. Mai 2020 während der üblichen Öffnungszeiten Bewerbungen entgegengenommen. Für Bewerber*innen sind dort auch die auszufüllenden Personalbögen erhältlich.

Straßenverkehrszählung 2020

Alle 5 Jahre führen der Bund und die einzelnen Länder Straßenverkehrszählungen durch. In diesem Jahr ist es wieder soweit. Das Ingenieurbüro Uhlig & Wehling ist für 2020 vom Freistaat Thüringen für die Umsetzung beauftragt worden. Die Zählungen erfolgen auf Bundes- und Landesstraßen an festgelegten Standorten. Für diese Tätigkeit werden aktuell Verkehrszähler gesucht. Von Mai bis September sind daher am Straßenrand immer wieder Personen in Warnwesten und mit Kugelschreibern zu beobachten.

Die Ergebnisse der Zählungen geben Aufschluss über die Verkehrsentwicklung. Sie sind zudem eine wesentliche Grundlage für alle Planungen und Baumaßnahmen im Straßennetz. Die Erfassung der Fahrzeuge erfolgt mit Hilfe von Strichlisten. Hierbei werden Fahrräder, Pkw und Lkw separat erfasst, um Aussagen über die Zusammensetzung der Fahrzeuge auf den Straßen treffen zu können. An Abschnitten mit höherer Verkehrsbelastung wird die Zählung von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt.

Hans-Peter Weber hat bereits vor 5 Jahren als Verkehrszähler in seinem Heimatort teilgenommen und freut sich wieder auf den Zählbeginn. „Als Rentner bin ich froh, wenn ich noch gebraucht werde und etwas Abwechslung habe. Wir sind gut geschult worden und es ist immer wieder spannend, was man in den drei Zählstunden erleben kann.“

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden Sie unter: www.svz.uhlig-wehling.de oder 03727/976380



Verkehrszähler (m/w/d) gesucht

Im Auftrag des Freistaates Thüringen werden in Thüringen Verkehrszählungen im Zeitraum von Mai bis September 2020 durchgeführt. Dafür suchen wir Verkehrszähler aus der Region!

Ihre Einsatzzeiten:

- Zähltermine von Mai bis September
- maximal 3 Tage in einer Woche
- 3 Stunden je Zählung
- Zähltermine abhängig von Ihrer Verfügbarkeit

Ihr Einsatzort:

- Zählstellen in Ihrer Umgebung
- innerorts und/ oder außerorts
- Zählung innerhalb des eigenen Fahrzeuges möglich

Ihre Verdienstmöglichkeiten:

- 10 Euro je Zählstunde werktags
- 12,50 Euro je Zählstunde sonntags
- Fahrtkosten 0,30 Euro je Kilometer (einfache Fahrt Wohnort zur Zählstelle)
- Berücksichtigung Ihrer Zuverdienstgrenzen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich auf:

www.svz.uhlig-wehling.de

oder rufen Sie uns an unter:
03727 / 976 380

Hoffnungsblüten

Liebe Kinder,

leider dürfen wir immer noch nicht alle gemeinsam in der Kindervilla spielen.

Die Ansteckungsgefahr durch den Corona-Virus ist weiter sehr hoch und wir wollen ja alle gesund bleiben!

Aber wenn ihr zeigen wollt, dass auch ihr eure Kindervilla vermisst, dann malt oder bastelt zu Hause eine Blume und bindet diese an unseren Gartenzaun.

Dieser soll ganz bunt werden - wenn schon nicht viele Kinder hier sein können, dann wenigstens viele bunte Blumen.



Wir hoffen, dass wir uns bald wiedersehen!



Der Standortälteste Bad Frankenhausen informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in der letzten Zeit kam es des Öfteren dazu, dass Personen das Übungsplatzgebiet unrechtmäßig betreten haben. Dies ist in Anbetracht der hohen Gefährdung durch Restmunition und Blindgänger nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar. Für mich als Standortältester Bad Frankenhausen gibt es bei Verstößen gegen das Verbot des Betretens des Standortübungsplatzes BAD FRANKENHAUSEN keinen Handlungsspielraum. Ich bin zur Übergabe an die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung gezwungen.

Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dient allein Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Soldatinnen und Soldaten, die auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen üben und ausgebildet werden. Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warntafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als „**Militärischen Sicherheitsbereich**“ ausweisen und darauf hinweisen, dass „**Unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden**“. Das gilt auch für Straßen und Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Die Warntafeln haben folgenden Wortlaut:

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches
Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen ist verboten!
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Demzufolge ist das Betreten des Standortübungsplatzes verboten!

Das Betretungsverbot dient sowohl dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten als auch dem Schutz der Zivilbevölkerung vor möglichen Gefahren durch Ausbildungs- und Übungsbetrieb sowie die Belastung durch Munition.

Wer also vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nicht zuletzt machen Sie sich des Hausfriedensbruches schuldig! Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Die Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen wird intensiv im scharfen Schuss genutzt. Der Schießbetrieb wird durch rote Flaggen, geschlossene Schranken und Schrankenposten angezeigt.

Allgemeine Schießzeiten:

Montag bis Donnerstag 07:00 - 17:00
Montag - Donnerstag 17:00 - 23:00 (an 2 Tagen pro Woche)
Freitag 07:00 - 15:00
Samstag (bei Bedarf) 07:00 - 15:00

i.O. gez.:

In Vertretung
Ohrmann
Oberstleutnant

Kyffhäuser Kaserne

Standort Bad Frankenhausen
- Der Standortälteste -

Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen
hier: **Schießwarnung Monat Mai 2020 (korrigierte Version)**

Anlg.: - 1 -

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
- Vorsicht!**

Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.

- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

i.O. gez.:

Morgner
Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Mai 2020

Datum	Zeit
04.05.2020	07:00 - 17:00
05.05.2020	07:00 - 17:00
06.05.2020	07:00 - 17:00
07.05.2020	07:00 - 17:00
19.05.2020	07:00 - 17:00
20.05.2020	07:00 - 17:00
29.05.2020	07:00 - 14:00

Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung

im Verbandsgebiet des AZV „Thüringer Pforte“ 2020

Kalenderwoche	Datum	Ortschaft
20 - 22	11.05. - 29.05.2020	HELDRUNGEN
23	02.06. - 05.06.2020	ETZLEBEN
24	08.06. - 12.06.2020	HEMLEBEN
25	15.06. - 19.06.2020	HAUTERODA
26	22.06. - 26.06.2020	OBERHELDRUNGEN
29 - 30	13.07. - 24.07.2020	BRETLEBEN
31	27.07. - 31.07.2020	BRAUNSDORF
32	03.08. - 07.08.2020	HARRAS
34 - 35	17.08. - 28.08.2020	REINSDORF
36 - 37	31.08. - 11.09.2020	ESPERSTEDT
38 - 39	14.09. - 25.09.2020	SACHSENBURG
40 - 41	28.09. - 09.10.2020	GORSLEBEN

Die obenstehenden Daten sind unter Vorbehalt gültig. Änderungen des Tourenplanes sind durch den AZV „Thüringer Pforte“ jederzeit möglich. Terminvereinbarungen bitte über

Firma Rohrservice Arndt Sangerhausen
Telefonnummer: 03464 / 579144

Mit freundlichen Grüßen
AZV „Thüringer Pforte“

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

Sehr geehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen, derzeit ist es wichtig, die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen. Aus diesem Grund finden seit dem 16.03.2020 keine Sprechzeiten mehr statt. Selbstverständlich sind wir weiterhin für Sie da. Ab dem 30.03.2020 arbeitet die Verwaltung im 2-Schicht-Betrieb, damit auch im Notfall ein Ansprechpartner für Sie da ist. Wir möchten Sie bitten, sich telefonisch oder per E-Mail (info@azv-thueringer-pforte.de) an uns zu wenden:

Frau Tettenborn (allg. Verw.)	034673/99879	(Mo - Do 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr)
Frau Kraft (Schmutzwasser- beseitigung)	034673/91461	(Mo - Fr 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr)
Frau Grube (Niederschlags- wasserbeseitigung, Grubenentleerung)	034673/91463	(Mo - Fr 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr)
Frau Webendorfer (Buchhaltung)	034673/99878	(Mo - Fr 12.00 Uhr bis 17.30 Uhr)

Bleiben Sie gesund!

gez. N. Schädlich
Werkleiterin

Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH

Wichtige Telefonnummern der Beratungsstellen im Kyffhäuserkreises

Erziehungs- und Familienberatungsstelle:	03632/666180
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:	03632/6661820
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle	
Hauptstelle Sondershausen:	03632/6661830
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle	
Außensprechstunden Roßleben:	034672/93876
Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke, -gefährdete und deren Angehörige	
Beratungsstelle Sondershausen:	03632/782638
Beratungsstelle Artern:	03466/322076

Wir sind zu den gewohnten Anmelde-/Öffnungszeiten für Sie telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Mit der Thüringer Verordnung vom 19.03.2020 sind unsere Beratungsstellen für Publikumsverkehr seit dem 18.03.2020 bis voraussichtlich 19.04.2020 geschlossen.

www.dv-kyffhaeuser.de

seit 1989 *Integrative Kindertagesstätte & anerkannte Frühförderereinrichtung*

Kindervilla



Geschw.-Scholl-Str. 2 • 06567 Bad Frankenhausen • Tel.: 03 46 71 / 6 21 77

Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde und Förderer der Kindervilla e.V.“

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,
zu unserer Mitgliederversammlung laden wir Sie recht herzlich ein:

Termin: 27.05.2020 um 18.00 Uhr
Ort: Kindervilla (Geschwister-Scholl-Straße 2, Bad Frankenhausen)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht des Vorstandes für 2019
3. Kassenrechnungsbericht für 2019
4. Kassenprüfungsbericht für 2019
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen zum Vorstand
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Die Veranstaltung findet unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 statt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vereinsvorstand

„Mal sehen wie lang die Schlange aus bunt bemalten Steinen wird“

Wir machen mit.

Sehr viele Projekte und Angebote laufen im Moment, ob es „Wir malen einen Regenbogen“ für die Fensterscheiben oder die bunt bemalten Steine für den Kurpark in Bad Frankenhausen sind. Durch diese Aktionen werde alle zum Mitmachen aufgerufen. Leider mussten soziale Einrichtungen auf Grund des Corona Virus schließen. Für Kinder, deren Eltern im Gesundheitswesen, im Pflegebereich, in der Versorgung o.ä. beschäftigt sind, wird eine Notbetreuung angeboten. Die Kinder, die z. Zeit in der Kita „Wippergärtchen“ sind, haben sich beteiligt und Steine bunt angemalt.

Diese wollen sie mit ihrer Mama oder Papa in den Kurpark bringen und die Schlange verlängern. Gebt es weiter, an eure Freunde und Bekannte über Whats App, Telefon oder Brief u.ä., weil man sich jetzt nicht treffen darf. Wir hoffen, dass viele mitmachen, auch die jetzt zu Hause sind, damit die Schlange ganz lang wird.

Wir hoffen und wünschen, das alle gesund bleiben und die Einrichtungen bald wieder öffnen können, sich alle wieder treffen können, die Spielplätze, die Straßen, die Stadt wieder mit Leben gefüllt wird.

Das Team vom „Wippergärtchen“



Stadtbibliothek

Fundgrube Stadt- und Kurbibliothek

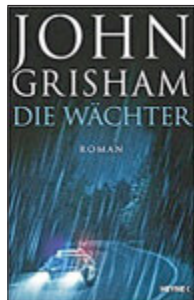
Von allen Welten, die der Mensch erschaffen hat, ist die der Bücher die Gewaltigste. (Heinrich Heine)

Liebe Leserinnen/er, liebe Besucherinnen/er, wir hoffen Sie sind alle bei bester Gesundheit und machen das Beste aus dieser Situation.

Ab sofort sind wir zu unseren gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.. Nachfolgend sehen Sie unsere Neuerwerbungen.

Grisham, John: Die Wächter

In Seabrook, Florida wird der junge Anwalt Keith Russo erschossen. Der Mörder hinterlässt keine Spuren. Es gibt keine Zeugen, keine Verdächtigen, kein Motiv. Trotzdem wird Quincy Miller verhaftet, ein junger Afroamerikaner, der früher zu den Klienten des Anwalts zählte. Miller wird zum Tode verurteilt und sitzt 22 Jahre im Gefängnis. Dann schreibt er einen Brief an die Guardian Ministries, einen Zusammenschluss von Anwälten, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, unschuldig Verurteilte zu rehabilitieren. Cullen Post übernimmt seinen Fall. Er ahnt nicht, dass er sich damit in Lebensgefahr begibt.



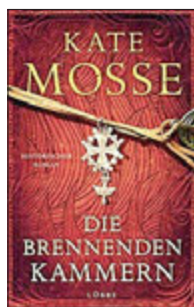
Benedikt, Caren: Das Grand Hotel

Rügen, 1924. Weiß und prächtig steht es an der Uferpromenade von Binz: das imposante Grand Hotel der Familie von Plesow. Vieles hat sich hier abgespielt, und es war nicht immer einfach, trotzdem blickt Bernadette voller Stolz auf ihr erstes Haus am Platz. Hier hat sie ihre Kinder großgezogen: den ruhigen Alexander, der einmal der Erbe des Grand Hotels sein wird; Josephine, die rebellische Künstlerin, die ihren Weg noch sucht; und den umtriebigen Constantin, der bereits sein eigenes Hotel, das Astor, in Berlin führt. Alles scheint in bester Ordnung. Natürlich gibt es hier und da Streitigkeiten mit ihrer Tochter, und irgendetwas stimmt auch nicht mit dem sonst so fröhlichen Zimmermädchen Marie -, aber all das ist nichts gegen das, was der unangekündigte Besuch eines Mannes auslösen könnte, der Bernadette damit droht, ihr dunkelstes Geheimnis aufzudecken ...



Mosse, Kate: Die brennenden Kammern

Carcassonne, 1562: Minou Joubert wächst als Tochter eines katholischen Buchhändlers auf. Eines Tages erhält sie einen versiegelten Brief mit den Worten: „Sie weiß, dass Ihr lebt.“ Noch bevor sie herausfinden kann, was hinter der mysteriösen Botschaft steckt, wird die Begegnung mit dem jungen Piet Reydon ihr Leben für immer verändern. Denn der Hugenotte hat eine gefährliche Mission, und er zählt auf Minous Hilfe, um aus der Stadt zu fliehen.



Maly, Beate: Die Kräuterhändlerin

1230: Die junge Adelige Leni steht kurz vor ihrer Hochzeit, als die Burg ihres Vaters in der Nähe des Klosters Zwettl überfallen wird. Dabei gerät Leni in die Fänge des brutalen Hadmar von Kueningring. Mit letzter Kraft kann sie sich schließlich in den Wald retten. Doch hier muss sie feststellen, dass sie ein Kind von Hadmar erwartet. Leni findet Unterschlupf bei einer Kräuterfrau und bringt ihren Sohn Jakob zur Welt. Fortan leben die beiden verborgen im Schutz des Waldes, bis Leni eines Tages einen verletzten jungen Mann findet. Damian kommt aus Genua und handelt mit Gewürzen aus dem Orient. Während Leni ihn gesundpflegt, kommen die beiden sich näher, und gemeinsam entwickeln sie einen günstigen Pfefferersatz, der großen Absatz findet. Lenis Glück scheint zum Greifen nah, doch dann wird ihr Sohn von Hadmar entführt.



Renk, Ulrike: Die Seidenmagd

1757: Catharina muss sich als Magd verdingen, da ihre verwitwete Mutter die Familie nicht mehr ernähren kann. Die einflussreiche Familie von der Leyen strebt in Krefeld das Monopol der Seidenweberei an. Frieder, der Sohn der Familie, macht Catharina Avancen und nimmt sie mit auf Empfänge, in die Oper oder auf Reisen. Doch liebt er sie wirklich, und kann sie sein Leben aus Prunk, Pracht und Verschwendung mit ihrem Glauben vereinen?



Sachbücher

Mama backt, und ich helf' mit! Kinderleicht backen mit wenig Zutaten: 50 Rezepte und lustige Geschichten

Naschen erlaubt!

Backspaß für die ganze Familie! Die 50 Rezepte für Süßes und Herzhaftes kommen in kindgerechter Aufmachung daher - und die kleinen Bäcker werden bei der Zubereitung mit eingebunden. Tutti-Frutti-Limo-Schnitten, Himbeer-Küchlein, Brownies, Buttermilchkuchen mit Vanille, Zimt-Schnecken und Nuss-Kipferl, aber auch herzhaftes wie pikante Mandelkekse und Pizza Margherita sind schnell und einfach zubereitet. Alle Leckereien können aus 8 Grundteigen zubereitet werden, jedes Rezept kommt mit maximal 6 Zutaten aus. Falls man doch einmal warten muss, weil der Teig gehen muss oder die Plätzchen endlich im Ofen sind, überbrücken lustige Kurzgeschichten und supersüße Tier-Illustrationen die Wartezeit.



Süßer Fruchtgummi-Spaß: Bastel-, Spiel- und Naschideen für das ganze Jahr mit Trolli

Das zuckersüße Kreativbuch! Trolli Fruchtgummis sind nicht nur eine leckere Nascherei für Groß und Klein, sondern auch unglaublich vielseitig. In diesem Buch finden sich tolle Bastel-, Spiel-, Geschenk- und Rezeptideen mit den Trolli Fruchtgummi- und Schaumzuckercreations. Egal ob Kindergeburtstag, Schulbeginn oder Weihnachten: hier gibt es für jeden Anlass im Jahr eine einfache und schnelle Idee mit Wow-Effekt. Für alle Naschkatzen ab 4 Jahren.



Experimente für Kinder: Forschen, Probieren, Entdecken

Kleine Forscher entdecken in diesem Buch mit spannenden Experimenten ganz spielerisch die Naturwissenschaften. Die Versuche können leicht durchgeführt werden und behandeln die Themen: Wasser und Eis, Luft, Licht und Farben, grüne Pflanzen, Hören und Musik, Wärme und Temperatur, Kraft und Bewegung sowie Magnetismus. Die Auswahl ist auf die Bildungspläne der Kindergärten und Grundschulen abgestimmt.



Geniale Experimente im Glas: 40 schleimige, witzige und supercoole Experimente

Geniale Experimente ganz einfach im Glas durchführen! Mit diesem Buch der supercoolen Experimente für wissenschaftsbegeisterte Kinder ab 7 Jahren können Jungs und Mädchen 40 tolle Projekte aus Chemie, Physik und Biologie im kleinsten Labor der Welt - dem Glas - umsetzen. Im Buch sind neben ausführlichen Anleitungen, spannende Erklärungen und Hintergrundinformationen zu den einzelnen Experimenten enthalten. Ob glitzernder Schleim, Maisstärke-Treibsand oder Mini-Tornado im Glas - hier finden Kinder viele ausgefallene Ideen zum Entdecken und Staunen. Und das Beste daran: Alles passiert im Glas - ganz ohne Sauerei!



Super-Schleim: Glibberspaß mit Wow-Effekt zum Selbermachen. 30 schleimige Rezepte

Glitzernd, blubbernd oder duftend: Die tollsten Schleim-Rezepte!

Vom Gold-Glibber über den Sprudel-Blubber bis zum Leuchtschleim - hier gibt's 30 brandneue und sensationelle Schleim-Rezepte - sogar ein Anti-Stress-Quetschball ist mit dabei! Anhand von **bebilderten Schritt-für-Schritt-Anleitungen** kann Schleim **kinderleicht und einfach** selbst gemacht werden. Alle Zutaten sind ungefährlich, **alltagstauglich** und leicht zu bekommen. Also, nichts wie auf ins glibbrige Vergnügen!



Kinderliteratur

Ostwind - Eine zauberhafte Begegnung

Ostwind verhält sich eigenartig, und dann beklaut auch noch ein Dieb das Gestüt! Was hat es mit den Schrammen auf Ostwinds Fell auf sich? Und was ist an den Gerüchten um das Einhorn im nahegelegenen Wald?



Ostwind - Mikas großer Auftritt

Kaltenbach steht kurz vor der Pleite, Ostwind soll verkauft werden! Das Preisgeld der Sasse Classics könnte die letzte Rettung sein. Doch mit Dressur können Mika und Ostwind wirklich gar nichts anfangen ...



PS4
Sonic Mania Plus
Carnival Games
Driveclub
Ratchet Clank

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen im Pfarrbereich Bad Frankenhausen

Zur Zeit finden in den Gemeinden des Pfarrbereiches Bad Frankenhausen keinerlei Veranstaltungen statt. Trotzdem sind die kirchlichen Mitarbeitenden Ihrer Kirchengemeinden des Kirchenkreises für Sie da und halten alternative Angebote bereit: Pfarrerin Nadine Greifenstein stellt wöchentlich zweimal ein geistliches Wort zur Verfügung:

- sonntags: „Zwischenzeiten“ - Andacht zur neuen Woche
- mittwochs: „In der Mitte“ - geistlicher Impuls zur Mitte der Woche

Diese finden Sie in den Schaukästen an der Kirche und am Pfarramt. Zur eigenen Andacht können Sie sich „Zwischenzeit“ und „In der Mitte“ auch als Brief, Email oder Hördatei für zu Hause anfordern. Ob Sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Das Angebot richtet sich ausdrücklich an alle Menschen, die daran Interesse haben.

Bitte melden Sie sich dazu einfach im Pfarramt. Die Andachten werden Ihnen dann im gewünschten Format regelmäßig zugestellt. Auch bei Fragen zu kirchlichen Angeboten im Rundfunk, Fernsehen oder in den sozialen Medien, sowie beim Wunsch nach einem Gespräch oder einem gemeinsamen Gebet, melden Sie sich gerne und zögern bitte nicht:

Pfarrerin Nadine Greifenstein
 Jungfernstieg 7
 06567 Bad Frankenhausen
 034671 56 53 66
 0176 52 51 88 39
 greifenstein@suptur-bad-frankenhausen.de

Aus Vereinen und Verbänden

Heimische Fledermäuse und Coronaviren?

Aus aktuellem Anlass und vielfachen Anfragen verunsicherter Bürger aus der Region zur Frage, bilden unsere heimischen Fledermäuse, die z. T. mit uns Menschen unter einem Dach leben, gesundheitliche Risiken und sind diese Träger der Coronaviren?

Der Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland, Noctalis Welt der Fledermäuse, Bad Segeberg und das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, Berlin sind diesen Fragen auf den Grund gegangen. Aus der schriftlichen Mitteilung dieses Forscherteams seien nur einige Feststellungen in Kurzform hier dargestellt.

Der Ursprung der Übertragung des aktuellen Coronavirus (2019-nCoV) wird nach aktuellem Kenntnisstand in der Stadt Wuhan in der chinesischen Provinz Hubei vermutet. Es wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Ausbruch des Virus von den lokalen Wildtiermärkten, auf denen Nutztiere wie Schweine, Hühner, Hunde etc. aber auch Wildtiere wie Fledermäuse, Schlangen, Vögel und weitere Tiere, angeboten werden, ausgeht. Die Haltungsbedingungen der Tiere und die Hygiene sind in der Regel schlecht. Bisher ist nicht geklärt ob die Übertragung des Corona-

virus durch den Verzehr von Wildfleisch oder die hygienische Gesamtsituation erfolgte.

Der Bundesverband für Fledermauskunde in Verbindung mit Noctalis und dem Leibnitz-Institut verweisen darauf, dass gemäß fachspezifische Untersuchungen von einheimischen Fledermäusen keine Gefahren ausgehen, da entsprechende Coronavirustämme nicht nachgewiesen wurden. Die 25 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind folglich keine Überträger von Coronaviren.

Text & Fotos
Wolfgang Sauerbier
Kurator Stiftung FLEDERMAUS



Rauhautfledermäuse aus unserer Kyffhäuserlandschaft. Es sind nur zwei Wochenstuben in Thüringen dieser Art bekannt, beide befinden sich im Kyffhäuserkreis



Erste Hilfe Lehrgänge für Führerscheibewerber 2020

Aufgrund der aktuellen Lage müssen alle geplanten Erste- Hilfe Aus- und Fortbildungen bis zum 30.04.2020 abgesagt werden!

Hier unsere Ersatztermine: (diese Termine sind vorbehaltlich der Entscheidung nach dem 30.04.2020)



Datum	Zeitraum	Ort	Bemerkungen
02.05.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	Nachholtermin
09.05.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	Nachholtermin

Datum	Zeitraum	Ort	Bemerkungen
30.05.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Udersleben	
13.06.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
11.07.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
20.07.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Greußen	
03.08.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
14.08.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Bad Frankenhausen	
28.08.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
19.09.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
19.10.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	

Datum	Zeitraum	Ort	Bemerkungen
07.11.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Greußen	
14.11.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
28.11.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Bad Frankenhausen	
12.12.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	

Anmeldung sind weiterhin möglich! Bitte diese an:

Ansprechpartner:

Sven Oesterheld

Telefon: 03632-6515-12

E-Mail: sven.oesterheld@drk-kyffhaeuserkreis.de

DRK Kyffhäuserkreisverband e.V.

Hospitalstraße 5

99706 Sondershausen

Telefon: 03632-6515-0

E-Mail: drk@drk-kyffhaeuserkreis.de

www.tmasgff.de

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Familien- und Seniorenförderung mitgestalten!

Uns interessiert Ihre Meinung! Denn wir möchten Familien und Senioren zukünftig noch besser fördern und in ihrem Alltag unterstützen.

Nehmen Sie an der Umfrage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) teil. Sagen Sie uns, wie landesweite Angebote und Projekte noch besser auf Ihre Wünsche, Interessen und Bedürfnisse reagieren können. Es geht zum Beispiel um Bildungsangebote für Familien und Senioren, Angebote der Familienerholung, Beratungsmöglichkeiten oder die Interessensvertretung für Familien in der Landespolitik.

Gefragt: Jung und Alt!

Link zur Umfrage:
www.tmasgff.de/familienumfrage



WIR STEHEN ZUSAMMEN!

Sole-Heilbad Bad Frankenhausen

BÜRGER helfen BÜRGERN



FRANKENHÄUSER EINKAUFSSERVICE
SIE GEHÖREN ZUR RISIKOGRUPPE UND BENÖTIGEN DRINGEND LEBENSMITTEL ODER ANDERES FÜR IHRE GRUNDVERSORGUNG?

WIR HELFEN - EHRENAMTLICH !!!

TEL.: 03 46 71 - 72 91 00

Absage – Jubiläumsveranstaltung 50 Jahre VSG Bad Frankenhausen e.V.

Aufgrund der aktuellen Lage werden alle geplanten Veranstaltungen: Turniere in den einzelnen Abteilungen, Vergleichswettkämpfe und Festveranstaltung Rotbart-Arena abgesagt. Vorbehaltlich werden alle Events um ein Jahr verschoben.

**Der Vorstand
der VSG 70 Bad Frankenhausen e.V.**

Sportgeschehen

VSG-70 e.V./Abteilung Tischtennis

Auswertung der Saison im Tischtennis



die Mannschaften aus dem Kyffhäuserkreis mit ü 40 von Rot-Weiss Wiehe

Das Spieljahr 2019/20 in der Tischtennis-Kyffhäuserliga wurde durch die Corona-Krise am 13.3.2020 vorzeitig abgebrochen. Für die Abteilung Tischtennis der VSG 70 Bad Frankenhausen konnte trotzdem eine sehr erfolgreiche Saison registriert werden. In der 1. Kyffhäuserliga erspielte die 1. Herrenmannschaft einen guten 4. Platz. *Sven Hofmann mit 9:4 Spielen, Marcus Deppe mit 8:10 Spielen, Karsten Mingramm mit 5:6 Spielen und Volker Weidauer mit 9:7 Spielen* waren beteiligt.

In der 2. Kyffhäuserliga holte die zweite Mannschaft den wichtigen 2. Platz, der zum Aufstieg in die 1. Liga berechtigte. *Tom Welzel 8:10, Ralf Bödewig 8:7, Manfred Schwarz 14:2 und Matthias Slavik (vorher 3. 14:1)* sicherten den Aufstieg.

Die 3. Mannschaft holte den Titel in der 3. Liga und ist damit Aufsteiger. *Heiko Börner 9:7, Hans-Reiner Göhring 6:6, Nico Zuleger 13:4, Harry Hein 10:4 und Michael Rausch mit 1:0* holten die nötigen Punkte.

Die 4. Herrenmannschaft trat in der 3. Liga an, um Erfahrungen im Spielbetrieb zu sammeln. Kapitän *Stephan Glorius (9:8 Spiele)* führte die Mannschaft auf einen guten 7. Platz. *Weiter spielten: Niklas Burkl (8:2), Sascha Hoffmann (6:5), Steffen Mirski (8:5), Rainer Brandt (0:8) und Isabelle Dittrich (3:4).*

Alle Einzelergebnisse sind aus der 2. Halbserie.

Damit haben alle Herrenmannschaften ihre Saisonziele erreicht.

Auch in der Schülerliga des Kreises war eine Mannschaft vertreten. *Theo Berger, Nils Böttcher, Paul Exner, Damian Lammert und Vincent Dao* sammelten Erfahrungen für die kommende Saison.

Ein Höhepunkt der Saison war die Teilnahme von 2 Seniorenmannschaften bei den Bezirksmeisterschaften in Mühlhausen. Die ü 50 Mannschaft mit *Tom Welzel, Ralf Bödewig und Volker Weidauer* wurde Zweiter. Sie verloren im Endspiel gegen eine starke Mannschaft aus Bischleben.

Die ü 70 Mannschaft mit *Manfred Schwarz, Harry Hein und Hans-Reiner Göhring* wurden 3. hinter Sponeta Erfurt und TTC Tabarz.

Hans-Reiner Göhring

Ltr. der Abt. Tischtennis

in der VSG 70 e.V. Bad Frankenhausen

Wissenswertes

Verbraucherzentrale und ThEGA ziehen Bilanz für 2019

Mehr als 180 Millionen Kilowattstunden Energie eingespart

Mehr als 180 Millionen Kilowattstunden Energie eingespart, den Kohlendioxid ausstoß um rund 65.000 Tonnen reduziert sowie Investitionen im Wert von knapp 12 Millionen Euro angestoßen - so lautet die Bilanz der Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen für das Jahr 2019. Dank einer Kooperation mit der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung in Thüringen kostenfrei.

„Insgesamt haben im vergangenen Jahr 3774 Ratsuchende unsere Angebote genutzt, davon 128 im Kyffhäuserkreis“, berichtet Ramona

Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Rund die Hälfte der Gespräche habe in einer Beratungsstelle der Verbraucherzentrale stattgefunden. Die übrigen Kontakte verteilen sich auf sogenannte Energie-Checks bei den Verbrauchern zu Hause, auf Messen, Vorträge sowie auf Beratungen per Telefon und E-Mail.

Im Vergleich zum Jahr 2018 sei die Zahl der Beratungen damit um gut ein Drittel gestiegen. Die Zahl der Energie-Checks habe sich sogar mehr als verdoppelt. Ballod führt das vor allem auf eine Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der ThEGA zurück, die seit Anfang 2019 besteht. „Dank der Kooperation können wir in Thüringen nun alle Energieberatungen kostenfrei anbieten. Dadurch konnten wir noch mehr Menschen mit unserem Angebot erreichen“, so Ballod.

Dazu erklärt ThEGA-Geschäftsführer Professor Dieter Sell: „Wir freuen uns, dass so viele Thüringerinnen und Thüringer die kostenlosen Beratungsangebote unserer Kooperation nutzen und die Modernisierungspotenziale ihres Hauses ausschöpfen. Das zahlt sich doppelt aus: auf der eigenen Energierechnung und für den Klimaschutz.“

Die konkreten Resultate der Beratungen ließen sich sogar beziffern, erklärt Ballod. Das Beratungsunternehmen PwC hatte im Jahr 2017 die Energieberatung der Verbraucherzentralen bundesweit evaluiert. Die Einsparungen zum Beispiel einer neuen, umweltfreundlichen Heizung wurden dabei über deren durchschnittliche Lebensdauer hochgerechnet. „Auf Basis dieser Evaluation wissen wir, dass durch die 2019 durchgeführten Beratungen mehr als 180 Millionen Kilowattstunden Energie und damit rund 65.000 Tonnen Kohlendioxid in Thüringen eingespart werden können“, so Ballod. Das entspricht dem Energiegehalt eines Güterzugs von drei Kilometern Länge voller Steinkohle. Für den Kyffhäuserkreis schlagen dabei Einsparungen von rund sieben Millionen Kilowattstunden bzw. 2500 Tonnen Kohlendioxid zu Buche.

„Vor allem der Austausch alter Heizungen, der Wechsel auf erneuerbare Energien und die Sanierung von Eigenheimen stecken hinter diesen Zahlen“, sagt Ballod und ergänzt: „Hochgerechnet sind das thüringenweit Investitionen von knapp 12 Millionen Euro, die auch dem Handwerk und der lokalen Wirtschaft zugutekommen werden.“

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale findet derzeit hauptsächlich online und telefonisch statt. Mehr Informationen finden Sie auf verbraucherzentrale-energieberatung.de oder kostenfrei unter 0800 809 802 400. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Online-Vortrag im Mai

Wärmeschutz im Altbau und Denkmal

Die fachgerechte Dämmung von Außenwänden und Dach senkt die Heizkosten im Eigenheim. Doch was ist mit Baudenkmalern, bei denen die äußere Ansicht und die Fassadengestaltung meist unverändert bleiben sollen? Wie sich Wärmedämmung im Altbau und bei Denkmalschutzauflagen umsetzen lässt, zeigt die Verbraucherzentrale Thüringen am

Dienstag, dem 12. Mai 2020 von 18:30 bis 19:30 Uhr in einem Online-Vortrag.

Energieberater Stephan Möller erklärt, welche Punkte Hausbesitzer vor der Beauftragung von Planungsleistungen beachten sollten, mit welchen Maßnahmen sich Schäden vermeiden lassen und welche Förderprogramme des Bundes für das Vorhaben genutzt werden können.

Melden Sie sich unter <https://www.edudip.com/de/webinar/waermeschutz-im-altbau-und-denkmal/62566> zum Online-Vortrag an und nehmen Sie bequem von zu Hause aus teil. Der kostenlose Vortrag richtet sich vor allem an Hauseigentümer. Vorkenntnisse sind nicht nötig.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Öffnung der Telefonbibliothek Etzleben

Ab Montag kann man unter den gegebenen Einschränkungen, endlich wieder den Lesestoff erneuern. Wie auch offizielle Bibliotheken, so öffnet sich wieder die Telefonbibliothek von Etzleben den Einwohnern und Gästen. Als Hinweis für die notwendige Rücksicht gegenüber den anderen Mitmenschen und für die Umsetzung der Maßnahmen zur Infektionsvermeidung wurde dafür eine Gedankenstütze an der Tür angebracht. Die Mitglieder der IdeenSchmiede Etzleben bitten besonders darum, dass Bücher, die Spender mitbringen, momentan nicht eigenständig einsortiert werden sollen, sondern bei Fam. Fiebrich abzugeben sind. Diese lagern dann erst einmal in Quarantäne, ehe sie zum Publikumsverkehr freigegeben werden.

Trotz all dieser Maßnahmen ist es schon wieder ein kleiner Schritt in Richtung Öffnen des Alltags. Also halten Sie ruhig wieder bei uns an und halten Sie Abstand zu anderen Personen!

Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie - Schlussfolgerungen der Thüringer Landesregierung aus den Ergebnissen der Videoschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin



Das Thüringer Kabinett hat am 15. April 2020 in einer Telefonkonferenz folgenden Beschluss gefasst:

III. Kultur / Religionsgemeinschaften

1. Unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen werden in Thüringen Bibliotheken und Archive zur Öffnung zugelassen ...

Vor dem Betreten bitte den Aushang gut durchlesen!

Bitte beachten Sie die Abstandsregel (1,5 m) im Umfeld unserer Telefonbibliothek.

Unsere kleine Bibliothek war jetzt 5 Wochen geschlossen. Damit ist nach dem derzeitigen Wissensstand von den vorhandenen Büchern keine Übertragung eines lebensfähigen Virus mehr möglich. Wir bitten Sie, bei ihrer Bücherauswahl nicht unnötig Bücher herauszunehmen und wieder zurückzustellen.

Bitte denken Sie an Ihre Händehygiene.

Bücherspenden bitte nicht selbst einsortieren, sondern in einer geschlossenen Umverpackung an Familie Fiebrich, Lindenstraße 25, (gelber Briefkasten, 10 m nach rechts) abgeben.

**Blieben Sie gesund - Ihre IdeenSchmiede Etzleben
Peter Keßler**



Sparte Wandern
SSV 1923 Udersleben e. V.

21. Kyffhäuser Wandertag

26.09.2020

Sportplatz - Hemling - Krähenhütte - Sportplatz	4 km
Sportplatz - Pfützentäl - Promenadenweg - Grölrachen - Heide - Krähenhütte - Sportplatz	8 km
Sportplatz - Pfützentäl - Tilledaer Stieg - Morgenbrotstein - Tilledaer Tor - Jägers Kreuz - Wettental - Sportplatz	11 km

Wir laden Sie herzlich ein mit uns gemeinsam zu wandern und anschließend bei Mittag & Kaffee, auf dem Sportplatz Udersleben, diesen schönen Tag ausklingen zu lassen.

21. Kyffhäuser Wandertag

26.09.2020

3 Wander-Touren

11 km, 8 km, 4 km

Start um 10.00 Uhr in Udersleben auf dem Sportplatz

Rückfragen an Wanderfreundin Christiane Thelemann, Tel. (034671) 64 221



Sparte Wandern
SSV 1923 Udersleben

Steine im Kurpark Bad Frankenhausen geben Hoffnung, Glaube, Zuversicht und Freude



Ein Trend aus dem Internet hat nun auch Bad Frankenhausen erreicht. Die Frankenhäuserin Edith Lörinczi wurde durch zahlreiche Artikel auf den *Social Media* Seiten von Facebook darauf aufmerksam. Unter dem Hashtag #THSteine wird dazu aufgerufen, Steine zu bemalen und abzulegen. Sie fand diese Idee super und weihte ihre Freundinnen Eileen Herrmann sowie Frau Eileen Schellknecht, ebenfalls aus Bad Frankenhausen, ein. Gemeinsam mit ihren Kindern bemalten sie sorgfältig ausgewählte Steine mit verschiedenen Motiven. Die Frage stellte sich von selbst. Wo in der Stadt sollte der Anfang gemacht werden um die bemalten Steine gut zu präsentieren? Es sollte eine Stelle sein, die von vielen Menschen frequentiert wird. Diese Stelle wurde sehr schnell gefunden. Der Rad- und Fußweg nördlich des Kurparks ist der ideale Standort, um auf das Projekt aufmerksam zu machen. Frau Lörinczi mit ihren Freundinnen und ihren Kindern legten am 05. April acht buntbemalte Steine ab und postete diese tolle Aktion ebenfalls auf den Facebook-Seiten und starteten damit ihren persönlichen Aufruf. Diese Idee erreichte viele Frankenhäuser und regte zum mitmachen an. Nach nicht mal zwei Tagen legten Familien, Gewerbetreibende, Angestellte, Bundeswehrangehörige, Kindergärten und Schulen, Vereine und Organisationen aus Bad Frankenhausen selbst ausgesuchte und bunt bemalte Steine ab. Seit dem wächst die „bunte Schlange“ im Kurpark täglich und schenkt Hoffnung und Freude. Die Stein-Schlange besteht derzeit aus 1041 einzelnen Steinen (Stand: 20.04.2020) und hat eine Länge von 100 m. Jeder einzelne Stein erzählt seine eigene Geschichte. Unter den kunterbunten Steinen kann man richtige Kunstwerke entdecken. Viele Einwohner pilgern den Weg, an dem die Stein-Schlange zu bewundern ist entlang und der Eine oder Andere ist davon so begeistert, dass man sich dieser gelungenen Aktion anschließt. Den Machern geht es vor allem darum, etwas Buntes und Schönes in die Welt und damit etwas Hoffnung zu bringen. Unter dem Hashtag [#buntesteinefürbadfrankenhausen](#), postet auch eure Steine!

Übrigens, wer auch Steine bemalen möchte, sollte am besten Acrylfarbe verwenden. Wasserfarben gehen auch, dann sollten die Steine aber mit einem Acryllack versiegelt werden. So bringen sie noch lange Freude.

Text & Fotos: Peter Möbius Stadtverwaltung Bad Frankenhausen

Hier einige Impressionen:





